

Der angefochtene Beschluss verstoße außerdem gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. a EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. a AEUV), da die Voraussetzungen einer Anwendung dieser Ausnahme auf den Fall der Rechtsmittelführerin nicht geprüft worden seien. Insbesondere sei der Lebensstandard in der Stadt Chioggia sehr niedrig, mit einer außergewöhnlich niedrigen Unterbeschäftigung.

Entsprechend verstoße der angefochtene Beschluss gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV), soweit diese Ausnahme als auf den Fall der Rechtsmittelführerin nicht anwendbar angesehen werde, obwohl keine Begründung gegeben worden sei, und gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. d EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d AEUV), soweit diese Ausnahme für auf die Rechtsmittelführerin nicht anwendbar befunden werde, während sie unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf andere venezianische Unternehmen angewendet worden sei.

Als letzter Punkt wird die Fehlerhaftigkeit der Auslegung des Gerichts in Bezug auf das Nichtvorliegen von „bestehenden Beihilfen“ geltend gemacht, was einen Verstoß gegen die Art. 1, 14 und 15 der Verordnung 659/1999 ⁽¹⁾ darstelle. Es sei unbestreitbar, dass in der Aufeinanderfolge der gesetzlichen Regelungen eine jahrzehntelange Kontinuität beitragsabhängiger Entlastungen zu sehen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S.1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. April 2013 — Stanislav Gross gegen Hauptzollamt Braunschweig

(Rechtssache C-165/13)

(2013/C 207/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stanislav Gross

Beklagter: Hauptzollamt Braunschweig

Vorlagefrage

Steht Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ unbeschadet seines systematischen Zusammenhangs mit Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwe-

cken in Besitz hält, nicht Steuerschuldner wird, wenn sie die Waren erst nach Beendigung des Vorgangs des Verbringens von einer anderen Person erworben hat?

⁽¹⁾ ABl. L 76, S. 1

Klage, eingereicht am 5. April 2013 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-172/13)

(2013/C 207/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels, R. Lyal)

Beklagter: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, dass es Voraussetzungen für den grenzübergreifenden Verlustausgleich in Konzernen aufgestellt hat, die es praktisch unmöglich machen, einen solchen Ausgleich vornehmen zu können, und diesen Ausgleich auf Zeiträume nach dem 1. April 2006 beschränkt hat;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Anschluss an das Urteil *Marks & Spencer* (C-446/03) habe das Vereinigte Königreich seine Regelungen über die Art und Weise der Ermittlung der Verluste von Gesellschaften, die Mitglieder eines Konzerns seien, die auf andere Mitglieder des Konzerns übertragen und verwendet werden könnten, um deren Steuerschuld zu verringern (Vorschriften über Verlustausgleich in Konzernen), geändert. Die Bestimmungen über den Verlustvortrag für gebietsfremde Gesellschaften stünden nun in Teil 5 des Corporation Tax Act (Körperschaftsteuergesetz) 2010.

Nach den jetzt geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs könne ein Unternehmen des Konzerns eine Steuergutschrift für die Verluste eines gebietsfremden Konzernmitglieds nur bekommen, wenn letzteres keine Ausgleichsmöglichkeit im Sitzstaat habe. In Bezug auf die Möglichkeit für künftigen Ausgleich machten die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs den Beweis, dass diese Voraussetzung erfüllt sei, praktisch unmöglich, da diese Möglichkeit „unmittelbar nach dem Ende“ des Steuerjahrs, in dem der Verlust vorgetragen worden sei, geprüft werden müsse. Dieser Voraussetzung könne in der Praxis nicht entsprochen werden. Daraus folge, dass — im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit, wie sie in der